

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für:

„Schülerbeförderung“

- 1.
2. **Wer hat dann noch Anspruch?**

Schülerinnen und Schüler, die

- Wohngeld/Lastenzuschuss
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten UND

- Besuch einer Schule ab der 11. Klasse und
- Nutzung von Schulbus bzw. kostenpflichtigem öffentlichem Verkehrsmittel und
- keine Übernahme durch Dritte möglich (insb. Schülerbeförderung im Landratsamt)

Ein Bedarf für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung kann sich ergeben, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind.

3. **In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?**

Die tatsächlichen Kosten werden übernommen.

4. **Wie wird die Leistung gewährt?**

Der Antragsteller erhält einen Bescheid vom Landratsamt für den Zuschuss zu den monatlich bzw. jährlich anfallenden Kosten. Der Betrag wird direkt an den Antragsteller überwiesen.

5. **Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

- Leistungsbescheid (Wohngeld/Kinderzuschlag/Sozialhilfe/Asylbewerberleistungen)
- Nachweise über entstehende Kosten

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Landratsamt Pfaffenhofen
SG 20 –Bildung und Teilhabe–
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen

Telefon: 08441/27-354
Fax: 08441/27-13354
E-Mail: BildungundTeilhabe@landratsamt-paf.de
Zimmer-Nr.: F108 (1. Stock)